



Inhalt	Seite
Satzung ü ber d. Gebühren f. d. Benutzung d. Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung) v. 27. Oktober 2010	277
Satzung ü ber d. Gebühren f. d. Benutzung d. Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) v. 27. Oktober 2010	279
Satzung ü ber d. Gebühren f. d. Benutzung d. Städt. Galerie im Lenbachhaus u. Kunstbau (Galerie- u. Kunstbau-Gebührensatzung) v. 27. Oktober 2010	281
Satzung ü ber d. Gebühren f. d. Benutzung d. Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) v. 27. Oktober 2010	283
Bekanntmachung d. zugelassenen Wahlvorschläge f. d. Wahl d. Ausländerbeirats in der Landeshauptstadt München am 28.11.2010	286
Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug d. Verordnung ü ber d. Anwendung v. Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten u. Pflanzenhilfsmitteln nach d. Grundsätzen d. guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) v. 5. März 2007	314
Vollzug d. Wassergesetzes u. d. Gesetzes ü ber d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage der Firma IDP International Development Partners, Kufsteiner Platz 4, 81679 München; Standort: Walter-Gropius-Straße 27, 80807 München, Fl.Nr. 844/14, Gem. Schwabing	314
Prüfungsordnung d. Unfallkasse München gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) v. 20. Juli 2010	314
Unfallverhütung Bekanntmachung d. Unfallkasse München Körperschaft d. öffentl. Rechts- -gesetzl. Unfallversicherung- Ungererstr. 71, 80805 München	315
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	315
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	315

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung) vom 27. Oktober 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Sammlungen und Ausstellungen des Jüdischen Museums München sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin / einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Besichtigungsgebühren

(1) Für die Besichtigung des Jüdischen Museums München gelten folgende Besichtigungsgebühren:

1. Einzelkarten:

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bei Betrieb der Dauerausstellung und zwei weiteren Ausstellungen | 6,00 € |
| bei Betrieb der Dauerausstellung und einer weiteren Ausstellung | 4,00 € |

- | | |
|---|--|
| b) Bildende Künstler/innen im BBK, | 50 % der |
| Kunsthistoriker/innen im VdK, Lehrkräfte der Akademie der bildenden Künste, Studenten/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Renten-, Versorgungsempfänger/innen, Schwerbe-, hinderte Wehrpflichtige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Grundwehr-, dienst, Zivildienstleistende, Jugendleiter/innen gegen Ausweis, Jahreskarteninhaber/innen der anderen städtischen Museen (Münchner Stadtmuseum, Städt. Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Museum Villa Stuck), Inhaber/innen des München-Passes und Bezieherinnen / Bezieher des Arbeitslosengeldes II bei Betrieb der Dauerausstellung und zwei weiteren Ausstellungen. | Gebühren nach Buchstabe a oder Buchstabe c |

- c) Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu 10,00 € erhoben werden.

Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr nach Nr. 1 Buchst. a, b mit ein.

2. Jahreskarten:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 20,00 € |
|---|---------|

b) Ermäßigter Personenkreis gemäß Nr. 1 Buchst. b	10,00 €	(für die Wiedergabegebühren in Zeitungen / Zeitschriften wird eine Preisobergrenze von 250,00 € festgesetzt)
3. Gemeinsames Angebot der Städtischen Museen: Gegen Vorlage einer Eintrittskarte eines der Städtischen Museen (Münchner Stadtmuseum, Museum Villa Stuck, Jüdisches Museum, Städtische Galerie im Lenbachhaus)	50 % aktuellen Gebühren nach Ziffer 1	
erhält der/die Besucher/in in den jeweils anderen städtischen Museen bis zum zweiten auf das Tagesdatum der Karte folgenden Öffnungstag	Buchstabe a oder Buchstabe c	
3. großformatiges Kunstblatt, Plakate, Postkarten		0,15 €
4. Datenträger		0,015 €
5. Werbebroschüren, Prospekte, sonstige Werbemittel (Massenprodukte) .		0,045 €

(2) Gebührenfrei ist:

1. die Besichtigung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Museumspersonal, Pressevertreter/innen, Leihgeber/innen, im Jüdischen Museum München ausstellende Künstler/innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, geschlossene Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers (Vorstufe, Primar-, Sekundarstufe I-III, Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers, Studenten /innen der Kunstgeschichte und der Akademie der bildenden Künste, Begleitperson eines / einer Schwerbehinderten, der / die auf die Begleitperson angewiesen ist.		
2. die Besichtigung für Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld II, Inhaberinnen/Inhaber des „München Passes“ bei Betrieb der Dauerausstellung und einer weiteren Ausstellung		
3. die Benutzung der Garderobe		
6. Kalender (pro Bild)	<=DINA4 DINA4 >= / A3	0,035 € 0,025 € 0,075 €
7. Magister- / Dissertations- / Diplomarbeiten (Nachweis erforderlich)	Mit Belegexemplar Ohne Belegexemplar	10,00 € 20,00 €
8. Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video		
8.1. Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung)	Regional Überregional	77,00 € 115,00 €
8.2. Filme	Kultur- und Dokumentarfilme Kommerzielle Filme	50,00 € 160,00 €
9. Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der VG-Bild-Kunst bzw. der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM).		

(3) In besonderen Fällen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag der offenen Tür, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

**§ 3
Sonderveranstaltungen**

(1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen - auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten - kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu 20,00 € erhoben werden.

(2) Sonstige Leistungen des Museums (Vermietungen, Führungen usw.) werden gesondert berechnet.

(3) § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Gebührenfreiheit für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für Veranstaltungen, die speziell für diesen Personenkreis konzipiert sind.

**§ 4
Kino, Videogebühren**

(1) Für Film-, Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, ist je Vorführung eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, c, und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

**§ 5
Reproduktionsgebühren**

(1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:

1. Bücher, Broschüren, Datenträger	0,015 €
2. Zeitschriften/Zeitungen	0,01 €

(2) Die Verwendung auf der Titelseite oder dem Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50 %.

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:

1. bei sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse des Jüdischen Museums München
2. durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.

(4) Eventuell bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.

**§ 6
Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen**

(1) Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees pro Exemplar (drei Monate)	100,00 €
je Verlängerungsmonat	50,00 €

(2) Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form

1. Aufnahmen zweidimensionaler Objekte in einer Druckauflösung von 300 dpi	
im Ausgabeformat bis A 4:	50,00 €
im Ausgabeformat bis A 3:	55,00 €
im Ausgabeformat bis A 2:	65,00 €
im Ausgabeformat bis A 1:	75,00 €

2. Aufnahmen dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde) in einer Druckauflösung von 300 dpi 88,00 €

3. Aufnahmen in Bildschirmauflösung (720 Pixel Breite) 20,00 €

4. Für besonders aufwändige Aufnahmen können Entgelte nach den tatsächlich anfallenden Bereitstellungs- und Nebenkosten

festgesetzt werden (z. B. Transportkosten)
(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 7
Fotokosten**

(1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Herstellung, mindestens jedoch mit 10,00 € abgerechnet.

(2) Bei den unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro Stunde | 39,00 € |
| 2. für Fotokopien in s/w | 0,25 € |
| für Fotokopien in Farbe | 0,50 € |
| pro Seite | |

**§ 9
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung/Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe-/Leihherlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse des Jüdischen Museums München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebene Konto des Kassen- und Steueramtes zu überweisen.

**§ 10
Wirtschaftliche Vorteile**

(1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Nutzers/in angepasst werden.

(2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren verändert festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung) vom 05.03.2007 (MüABl. S. 47, ber. S. 96) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06. Oktober 2010 beschlossen.

München, 27. Oktober 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums
(Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung)
vom 27. Oktober 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der Sammlungen, der Dauer- und Wechselausstellungen des Münchner Stadtmuseums sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin / einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgeldern zu entrichten.

**§ 2
Besichtigungsgebühren**

(1) Für die Besichtigung des Münchner Stadtmuseums gelten folgende Besichtigungsgebühren:

1. Einzelkarten:

a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	
Dauerausstellungen / ständige Sammlungen	4,00 €
b) Bildende Künstler/innen im BBK, Kunsthistoriker/innen im VdK, Lehrkräfte der Akademie der bildenden Künste, Studenten/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Renten-, Versorgungsempfänger/innen, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Jugendleiter/innen gegen Ausweis, Jahreskarteninhaber/innen der anderen städtischen Museen (Museum Villa Stuck, Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Jüdisches Museum), Inhaber/innen des München-Passes und Bezieherinnen / Bezieher des Arbeitslosengeldes II für Sonderausstellungen	50 % der aktuellen Gebühren nach Buchstabe a oder Buchstabe c
- c) Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu 10,00 € erhoben werden. Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr nach Nr. 1 Buchstabe a und b mit ein.

2. Jahreskarten

- | | |
|---|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 20,00 € |
| b) Ermäßigter Personenkreis gemäß Nr. 1 Buchst. b | 10,00 € |

- | | |
|--|---|
| 3. Gemeinsames Angebot der Städtischen Museen: Gegen Vorlage einer Eintrittskarte eines der Städtischen Museen (Münchner Stadtmuseum, Museum Villa Stuck, Jüdisches Museum, Städtische Galerie im Lenbachhaus) erhält der/die Besucher/in in den jeweils anderen städtischen Museen bis zum zweiten auf das Tagesdatum der Karte folgenden Öffnungstag | 50 % der aktuellen Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe c |
|--|---|

(2) Gebührenfrei ist:

<p>1. die Besichtigung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Museumspersonal, Pressevertreter/innen, Leihgeber/innen, Mitglieder des Fördervereins „Freunde des Münchner Stadtmuseums e.V.“, im Münchner Stadtmuseum ausstellende Künstler/innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, geschlossene Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers (Vorstufe, Primar-, Sekundarstufe I-III, Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers, Studenten/innen der Kunstgeschichte und der Akademie der bildenden Künste, Begleitperson eines / einer Schwerbehinderten, der / die auf die Begleitperson angewiesen ist.</p> <p>2. die Besichtigung für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, Inhaber/innen des München-Passes für die ständigen Sammlungen / Dauerausstellungen.</p> <p>3. die Benutzung der Garderobe.</p> <p>(3) In besonderen Fällen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag der offenen Tür, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.</p>	<p>2. Zeitschriften/Zeitungen 0,01 € (für die Wiedergabegebühren in Zeitungen / Zeitschriften wird eine Preisobergrenze von 250,00 € festgesetzt)</p> <p>3. großformatiges Kunstblatt, Plakate, Postkarten 0,15 €</p> <p>4. Datenträger 0,015 €</p> <p>5. Werbebroschüren, Prospekte, sonstige Werbemittel (Massenprodukte) 0,045 €</p> <p>6. Kalender (pro Bild) <= DINA4 0,035 € DINA4 0,025 € >=/A3 0,075 €</p> <p>7. Magister- / Dissertations- / Diplomarbeiten (Nachweis erforderlich) Mit Belegexemplar 10,00 € Ohne Belegexemplar 20,00 €</p> <p>8. Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video</p> <p>8.1 Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) Regional 77,00 € Überregional 115,00 €</p> <p>8.2 Filme Kultur- und Dokumentarfilme 50,00 € Kommerzielle Filme 160,00 €</p> <p>9. Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der VG-Bild-Kunst bzw. der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM)</p> <p>(2) Die Verwendung auf der Titelseite oder dem Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50%.</p> <p>(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:</p> <p>1. bei sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse des Münchner Stadtmuseums</p> <p>2. durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.</p> <p>(4) Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.</p>
<p>§ 3 Sonderveranstaltungen</p> <p>(1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu 20,00 € erhoben werden.</p> <p>(2) Sonstige Leistungen des Museums werden nach gesonderter Preisliste abgerechnet (Vermietungen, Führungen usw.).</p> <p>(3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für Veranstaltungen, die speziell für diesen Personenkreis konzipiert sind.</p>	
<p>§ 4 Kino, Videogebühren</p> <p>(1) Für Filmvorführungen des Filmmuseums ist je Vorstellung eine Gebühr von 4,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Für Mitglieder des „Münchner Filmzentrums e.V.“ beträgt die ermäßigte Gebühr 3,00 €</p> <p>(3) Für Kinder und für die Personen von Filmvorführungen für Schulen beträgt die ermäßigte Gebühr 2,00 €</p> <p>(4) Für Filmvorführungen des Filmmuseums, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwands besondere Bedeutung zukommt (z.B. Live-Musik, Gäste, Überlänge, 3D-Technik), können neben der Gebühr nach § 4 Absatz 1 bis 3 Aufschläge von bis zu 6,00 € erhoben werden.</p>	
<p>§ 5 Reproduktionsgebühren</p> <p>(1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:</p> <p>1. Bücher, Broschüren 0,015 €</p>	
<p>§ 6 Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen</p> <p>(1) Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees pro Exemplar (drei Monate) 100,00 € je Verlängerungsmonat 50,00 €</p> <p>(2) Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form</p> <p>1. Aufnahmen zweidimensionaler Objekte in einer Druckauflösung von 300 dpi im Ausgabeformat bis A 4: 50,00 € im Ausgabeformat bis A 3: 55,00 € im Ausgabeformat bis A 2: 65,00 € im Ausgabeformat bis A 1: 75,00 €</p> <p>2. Aufnahmen dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde) in einer Druckauflösung von 300 dpi 88,00 €</p> <p>3. Aufnahmen in Bildschirmauflösung (720 Pixel Breite) 20,00 €</p> <p>4. Für besonders aufwändige Aufnahmen können Entgelte nach den tatsächlich anfallenden Bereitstellungs- und</p>	

Nebenkosten festgesetzt werden (z. B. Transportkosten).

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Fotokosten

(1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Herstellung, min. jedoch 10,00 € abgerechnet

(2) Bei den unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro Stunde | 39,00 € |
| 2. für Fotokopien in s/w | 0,25 € |
| für Fotokopien in Farbe | 0,50 € |
| pro Seite | |

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherrlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei den Kassen des Münchner Stadtmuseums einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

§ 10

Wirtschaftliche Vorteile

(1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Nutzers/in angepasst werden.

(2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren verändert festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) vom 24.05.2005 (MüABl. S. 155) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06. Oktober 2010 beschlossen.

München, 27. Oktober 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) vom 27. Oktober 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Sammlungen und Sonderausstellungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin / einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Besichtigungsgebühren

(1) Für die Besichtigung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau gelten folgende Besichtigungsgebühren:

1. Einzelkarten:

- | | |
|---|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | |
| bei Museumsbetrieb ohne Sonderausstellungen | 4,00 € |
| bei Museumsbetrieb mit Sonderausstellungen | 5,00 € |

- | | |
|--|---|
| b) Bildende Künstler/innen im BBK, Kunsthistoriker/innen im VdK, Lehrkräfte der Akademie der bildenden Künste, Studenten/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Rentner-, Versorgungsempfänger/innen, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Jugendleiter/innen gegen Ausweis, Jahreskarteninhaber/innen der anderen städtischen Museen (Münchener Stadtmuseum, Museum Villa Stuck, Jüdisches Museum), Inhaber/innen des München-Passes und Bezieherinnen / Bezieher des Arbeitslosengeldes II bei Museumsbetrieb mit Sonderausstellungen | 50 % der aktuellen Gebühren nach Buchstabe a oder Buchstabe c |
|--|---|

- | | |
|--|--|
| c) Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu 10,00 € bei freier Nutzung von Audioguides von bis zu 12,00 € erhoben werden.
Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr (Nr. 1 Buchst. a, b) mit ein. | |
|--|--|

2. Jahreskarten

- | | |
|---|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 20,00 € |
| b) Ermäßigter Personenkreis gemäß Nr. 1 Buchst. b | 10,00 € |

3. Dauerkarten

Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs und der Attraktivität besondere Bedeutung zukommt, können Dauerkarten ausgegeben werden.

- | | |
|--|---------|
| Die Gebühren betragen analog der aktuell geltenden Gebühren nach Nr. 2 | |
| Buchstabe a | 20,00 € |
| oder Buchstabe b | 10,00 € |

<p>4. Gemeinsames Angebot der Städtischen Museen: 50 % der aktuellen Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a der/die Besucher/in in den jeweils anderen städtischen Museen bis zum zweiten auf das Tagesdatum der Karte folgenden Öffnungstag eine Ermäßigung in Höhe von</p>	<p>6. Kalender (pro Bild) <=DINA4 DINA4 >=A3</p>	<p>0,045 € 0,035 € 0,025 € 0,075 €</p>
---	--	--

(2) Gebührenfrei ist:

1. die Besichtigung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Museumspersonal, Pressevertreter/innen, Leihgeber/innen, Mitglieder des Fördervereins „Lenbachhaus e.V.“, im Lenbachhaus/Kunstabau ausstellende Künstler/innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, geschlossene Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers (Vorstufe, Primar-, Sekundarstufe I-III, Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers, Studenten/innen der Kunstgeschichte und der Akademie der bildenden Künste, Begleitperson eines / einer Schwerbehinderten, der / die auf die Begleitperson angewiesen ist.
2. die Besichtigung für Arbeitslosengeld II Bezieher/innen und Inhaber/innen des München-Passes bei Museumsbetrieb ohne Sonderausstellungen.
3. die Benutzung der Garderobe.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

**§ 3
Sonderveranstaltungen**

- (1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu 20,00 € erhoben werden.
- (2) Sonstige Leistungen des Museums werden nach gesonderter Preisliste abgerechnet (Vermietungen, Führungen usw.)
- (3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenfreiheit für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für Veranstaltungen, die speziell für diesen Personenkreis konzipiert sind.

**§ 4
Reproduktionsgebühren**

(1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bücher, Broschüren | 0,015 € |
| 2. Zeitschriften/Zeitungen
(für die Wiedergabengebühren in Zeitungen / Zeitschriften wird eine Preisobergrenze von 250,00 € festgesetzt) | 0,01 € |
| 3. großformatiges Kunstblatt, Plakate, Postkarten | 0,15 € |
| 4. Datenträger | 0,015 € |
| 5. Werbebroschüren, Prospekte, sonstige | |

<p>7. Magister- / Dissertations- / Diplomarbeiten (Nachweis erforderlich) Mit Belegexemplar Ohne Belegexemplar</p>	<p>10,00 € 20,00 €</p>
--	----------------------------

8. Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video

<p>8.1 Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) Regional Überregional</p>	<p>77,00 € 115,00 €</p>
<p>8.2 Film Kultur- und Dokumentarfilme Kommerzielle Filme</p>	<p>50,00 € 160,00 €</p>

9. Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der VG-Bild-Kunst bzw. der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM)

(2) Die Verwendung auf der Titelseite oder dem Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50 %.

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:

1. bei sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse der Städtischen Galerie im Lenbachhaus.
2. durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.

(4) Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.

**§ 5
Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen**

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees pro Exemplar (drei Monate)
je Verlängerungsmonat</p> | <p>100,00 €
50,00 €</p> |
| <p>(2) Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form</p> | |
| <p>1. Aufnahmen zweidimensionaler Objekte in einer Druckauflösung von 300 dpi</p> | <p>im Ausgabeformat bis A4: 50,00 €
im Ausgabeformat bis A3: 55,00 €
im Ausgabeformat bis A2: 65,00 €
im Ausgabeformat bis A1: 75,00 €</p> |
| <p>2. Aufnahmen dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde) in einer Druckauflösung von 300 dpi</p> | <p>88,00 €</p> |
| <p>3. Aufnahmen in Bildschirmauflösung (720 Pixel Breite)</p> | <p>20,00 €</p> |
| <p>4. Für besonders aufwändige Aufnahmen können Entgelte nach den tatsächlich anfallenden Bereitstellungs- und Nebenkosten festgesetzt werden (z. B. Transportkosten).</p> | |

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 6
Fotokosten**

- (1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen

wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Herstellung, min. jedoch 10,00 € abgerechnet.

(2) Bei den unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 7
Sonstige Gebühren**

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro Stunde | 39,00 € |
| 2. für Fotokopien in s/w
für Fotokopien in Farbe
pro Seite. | 0,25 €
0,50 € |
| 3. für das einmalige Ausleihen eines Gruppenführungssystems (bis zu 25 Kopfhörer, 1 Mikrofon)
je Teilnehmer | 1,00 € |

**§ 8
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe-/ Leiherrlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

**§ 9
Wirtschaftliche Vorteile**

(1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Nutzers/in angepasst werden.

(2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren verändert festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) vom 11.05.2005 (MüABl. S. 162) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06. Oktober 2010 beschlossen.

München, 27. Oktober 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) vom 27. Oktober 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der Sammlungen und Wechsausstellungen des Museums Villa Stuck sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin / einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2
Besichtigungsgebühren**

(1) Für die Besichtigung des Museums Villa Stuck gelten folgende Besichtigungsgebühren:

1. Einzelkarten:

- | | |
|---|---|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | |
| Historische Räume, Sammlung | 4,00 € |
| b) Bildende Künstler/innen im BBK, Kunsthistoriker/innen im VdK, Lehrkräfte der Akademie der bildenden Künste, Studenten/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Renten-, Versorgungs-empfänger/innen, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Jugendleiter/innen gegen Ausweis, Jahreskarteninhaber/innen der anderen städtischen Museen (Münchener Stadtmuseum, Städt. Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Jüdisches Museum), Inhaber/innen des München-Passes und Bezieherinnen / Bezieher des Arbeitslosengeldes II für Sonderausstellungen | 50 % der aktuellen Gebühren nach Buchstabe a oder Buchstabe c |

c) Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu 10,00 € erhoben werden.
Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr (Nr. 1 Buchst. a, b) mit ein.

2. Jahreskarten

- | | |
|---|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 20,00 € |
| b) Ermäßigter Personenkreis gemäß Nr. 1 Buchst. b | 10,00 € |

3. Gemeinsames Angebot der Städtischen Museen: 50 % der aktuellen Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a erhält der/die Besucher/in in den jeweils anderen oder städtischen Museen bis zum zweiten Buchstabe c auf das Tagesdatum der Karte folgenden Öffnungstag

(2) Gebührenfrei ist:

1. die Besichtigung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Museumspersonal, Pressevertreter/innen, Leihgeber/innen, Mitglieder des Fördervereins „Verein zur Förderung der Stiftung Villa Stuck e.V.“, Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsrates des Museums Villa Stuck, im Museum Villa Stuck ausstellende Künstler/innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, geschlossene Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers (Vorstufe, Primar-, Sekundarstufe I-III, Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers, Studenten/innen der Kunstgeschichte und der Akademie der bildenden Künste, Begleitperson eines / einer Schwerbehinderten, der / die auf die Begleitperson angewiesen ist.

2. die Besichtigung für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II und Inhaber/innen des München-Passes für die historischen Räume.

3. die Benutzung der Garderobe.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

§ 3

Sonderveranstaltungen

(1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu 20,00 € erhoben werden.

(2) Sonstige Leistungen des Museums werden nach gesonderter Preisliste abgerechnet (Vermietungen, Führungen usw.)

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Gebührenfreiheit für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für Veranstaltungen, die speziell für diesen Personenkreis konzipiert sind.

§ 4

Kino, Videogebühren

(1) Für Film- bzw. Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, ist je Vorführung eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, c und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 5

Reproduktionsgebühren

(1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:

1. Bücher, Broschüren	0,015 €
2. Zeitschriften/Zeitungen (für die Wiedergabengebühren in Zeitungen / Zeitschriften wird eine Preisobergrenze von 250,00 € festgesetzt)	0,01 €
3. großformatiges Kunstblatt, Plakate, Postkarten	0,15 €
4. Datenträger	0,015 €

5. Werbebroschüren, Prospekte, sonstige Werbemittel (Massenprodukte) 0,045 €

6. Kalender (pro Bild) <=DINA4 0,035 €
DIN A4 0,025 €
>=/A3 0,075 €

7. Magister- / Dissertations- / Diplomarbeiten (Nachweis erforderlich) Mit Belegexemplar 10,00 €
Ohne Belegexemplar 20,00 €

8. Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video

8.1 Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung)
Regional 77,00 €
Überregional 115,00 €

8.2 Film
Kultur- und Dokumentarfilme 50,00 €
Kommerzielle Filme 160,00 €

9. Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der VG-Bild-Kunst bzw. der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM).

(2) Die Verwendung auf der Titelseite oder dem Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50 %.

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:

1. bei sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse des Museums Villa Stuck

2. durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.

(4) Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.

§ 6

Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen

(1) Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees pro Exemplar (drei Monate) 100,00 €
je Verlängerungsmonat 50,00 €

(2) Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form

1. Aufnahmen zweidimensionaler Objekte in einer Druckauflösung von 300 dpi
im Ausgabeformat bis A 4: 50,00 €
im Ausgabeformat bis A 3: 55,00 €
im Ausgabeformat bis A 2: 65,00 €
im Ausgabeformat bis A 1: 75,00 €

2. Aufnahmen dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde) in einer Druckauflösung von 300 dpi 88,00 €

3. Aufnahmen in Bildschirmauflösung (720 Pixel Breite) 20,00 €

4. Für besonders aufwändige Aufnahmen können Entgelte nach den tatsächlich anfallenden Bereitstellungs- und Nebenkosten festgesetzt werden (z. B. Transportkosten).

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Fotokosten

(1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Herstellung, min. jedoch 10,00 € abgerechnet.

(2) Bei den unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro Stunde 39,00 €
2. für Fotokopien in s/w 0,25 €
für Fotokopien in Farbe 0,50 €
pro Seite

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherrlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse des Museums Villa Stuck einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

§ 10

Wirtschaftliche Vorteile

(1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Nutzers/in angepasst werden.

(2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren verändert festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) vom 11.05.2005 (MüABl. S. 158) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06. Oktober 2010 beschlossen.

München, 27. Oktober 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Hinweis

Die

- *Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirats in der Landeshauptstadt München am 28.11.2010*

musste zwischenzeitlich aus Datenschutzgründen aus der im Internet archivierten Fassung des Münchner Amtsblatts entfernt werden.

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden – erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen der Stadt München

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2010 bis 15. Februar 2011

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2010 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, 27. Oktober 2010 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet 2.1 A -
Agrarökologie und Boden
Sieghart, LA

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma IDP International Development Partners, Kufsteiner Platz 4, 81679 München;
Standort: Walter-Gropius-Straße 27, 80807 München, Fl.Nr. 844/14, Gem. Schwabing**

Am Standort in der Walter-Gropius-Straße 27, 80807 München beabsichtigt die Firma IDP International Development Partners den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 29.07.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 183.492 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte

Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 27. Oktober 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

**Prüfungsordnung
der Unfallkasse München
gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII
für Aufsichtspersonen
(§ 18 Abs. 1 SGB VII)
vom 20. Juli 2010**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München hat in der Sitzung am 20. Juli 2010 in München gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII sowie §§ 33 und 34 SGB IV beschlossen:

Artikel I

Die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) am 26./27. November 2009 beschlossene und als Anlage angefügte Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation ist die Prüfungsordnung der Unfallkasse München für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

Artikel II

Der Prüfungsausschuss nach § 5 Prüfungsordnung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist für Bewerberinnen / Bewerber, die im Dienst der Unfallkasse München stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Artikel III

Änderungen der Prüfungsordnung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden für den Bereich der Unfallkasse München nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

Artikel IV

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 09. Juli 1998 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Georg Miller

Die Prüfungsordnung der Unfallkasse München wurde durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Regierung von Oberbay-

ern, Oberversicherungsamt Südbayern, vom 08.09.2010, Nr. 12.2.1-6341-46/10, genehmigt.

München, 28. Oktober 2010 UKM
Unfallkasse München

**Unfallverhütung
Bekanntmachung
der Unfallkasse München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-gesetzliche Unfallversicherung-
Ungererstr. 71, 80805 München**

über die Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV-V C9)

Der Vorstand der Unfallkasse München (UKM) hat am 26. Oktober 2010 aufgrund § 15 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) in Verbindung mit § 30 der Satzung der UKM die

Durchführungsanweisung der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV-V C9)

zurückgezogen.

München, 26. Oktober 2010 Der Vorsitzende des
Vorstandes
Roland Mauer

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 13. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Bayreuther Straße** zwischen 125 m nördlich der Wahfriedallee (= km 0,125) und dem Ende der Kehre (= km 0,158) wird mit Wirkung zum 24.11.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 21. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Gesamtstrecke des **Zehentstadelweges** zwischen der Pippinginger Straße (= km 0,000) und dem Betzenweg (= km 0,228) wird mit Wirkung zum 24.11.2010 mit zusätzlich „Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet“ widmungsmäßig erweitert.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 27.12.2010 eingesehen werden.

München, 10. November 2010 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. - Von Christian Peter Wilde ... - 18. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2010. - München: Jehle - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-7825-0353-2; Grundwerk € 89,95.

Die Loseblattausgabe kommentiert das Bayerische Datenschutzgesetz für die Praxis. Allgemeine Informationen, auch unter technischen Aspekten werden im Handbucheil vermittelt. Bei speziellen Einzelfragen gibt der Kommentarteil Auskunft. Datenschutzrechtlich relevante Auszüge aus zahlreichen Fachgesetzen runden das Werk ab.

Mit der 18. Lieferung wurden der Kommentar, das Handbuch und die Gesetzestexte aktualisiert und die neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Die Kommentierungen der Art. 2, 3, 5, 8 und 13 BayDSG wurden aktualisiert. In Art. 21a Abs. 5 BayDSG (Videoüberwachung) wurde die Regelhöchstfrist für die Speicherung von zwei Monaten auf 3 Wochen verkürzt. Im Handbuch wurden die Kapitel „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen“; „Datenschutz im Archivwesen“ und „Schutz von Sozialdaten“ überarbeitet. Die Lieferung enthält eine ausführliche Übersicht über Datenschutzvorschriften im Sozialbereich.

Frank, Rainer und Tobias Helms: Erbrecht. - 5. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 371 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-60076-0; € 21,90.

Das Lehrbuch zum Erbrecht ist auf Examen, Examensklausur und mündliche Prüfung ausgerichtet. Zahlreiche Beispiele, Grafiken und Klausurhinweise erleichtern das Verständnis für die Rechtsmaterie. Sechs Erbrechtssklausuren mit ausführlichen Musterlösungen beleuchten das klausurtypische Zusammenspiel des Erbrechts mit schuld- und sachenrechtlichen Problemen.

Die Neuauflage berücksichtigt die FamFG-Reform und die am 1.1.2010 in Kraft getretene Reform des Pflichtteilsrechts sowie die geänderten Verjährungsfristen und Veränderungen im Erbschaftsteuerrecht.

VO (EG) 1370/2007. Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Kommentar. Von Marcel Kaufmann... - München: Beck, 2010. XIII, 486 S. ISBN 978-3-406-60060-9; € 68.-

Die Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße VO (EG) 1370/2007 führt ein neues gemeinschaftsrechtliches System ein, das an die Stelle des bisherigen europäischen und deutschen Eisenbahn- und Personenbeförderungsrechts tritt. Zugleich wird ein neues europaweit einheitliches Rechtsregime für Vergabe- und Beihilfenrecht im Personenverkehrsbereich geschaffen. Die Verordnung wirkt unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das nationale Recht.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert die komplexen Regeln für die praktische Anwendung und informiert deutsche Verkehrsunternehmen über die Rahmenbedingungen, die bei Bewerbungen um Aufträge im europäischen Binnenmarkt zu beachten sind.

Duve, Helmuth und Christopher Cichos: Bauleiter-Handbuch Auftragnehmer. Praxisbeispiele, Checklisten, Musterbriefe. - 2. Aufl. - Köln: Werner, 2010. IX, 318 S. ISBN 978-3-8041-5059-1; € 44.-

Das Handbuch erläutert die Tätigkeiten eines Bauleiters des Auftragnehmers. Flussdiagramme sorgen für eine schnelle Orientierung. Den Ausführungen zu den einzelnen Themen schließen sich Checklisten an. Vorlagen von Musterschreiben ermöglichen rasch individuell angepasste Schreiben abzufassen. Hinweise auf typische Fehlerquellen runden den Band ab. Das Handbuch umfasst die Aspekte

- Aufgaben des Bauleiters
- Abwicklung einer Baumaßnahme
- Musterschriftverkehr
- Baurechtliche Fragestellungen
- Besonderheiten bei Nachunternehmern
- Versicherungen.

In die Neuauflage wurde die neue VOB/B eingearbeitet sowie sämtliche einschlägigen sonstigen Gesetzesänderungen.

Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis. Begr. von Eugen Stahlhacke, weitergeführt von Ulrich Preis und Reinhard Vossen. - 10., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVII, 925 S. ISBN 978-3-406-55684-5; € 78.-

Das bewährte Werk informiert über Kündigungsmöglichkeiten und die Abwehransprüche auch anhand zahlreicher Beispiele im Arbeitsrecht. Neben den kündigungsrechtlichen Besonderheiten bestimmter Personengruppen wird das prozessuale Verfahren ausführlich dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Das AGG und das Pflegezeitgesetz sind eingearbeitet.

Alpmann Brockhaus. Studienlexikon Recht. Hrsg. v. Annergd Alpmann-Pieper. - 3. Aufl. - München: Beck, 2010. VIII, 1444 S. ISBN 978-3-406-57917-2; € 38.-

Das Wörterbuch, in den Voraufgaben im Brockhaus Verlag erschienen, wird jetzt in einer völligen Neubearbeitung im Beck-Verlag veröffentlicht. Das Nachschlagewerk mit rund 7700 Stichwortartikeln aus allen Rechtsgebieten berücksichtigt die neueren Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Darstellungen orientieren sich am Prüfungstoff in den juristischen Staatsprüfungen. Über 200 grafisch aufbereitete Übersichten, Tabellen und Rechenbeispiele runden den Band ab. Im Sommer erscheint die Ausgabe wahlweise auch zusammen mit einer beigelegten CD-ROM, die die Artikel der gedruckten Ausgabe enthält.